

Grundschule Augsburg Hochzoll-Süd

Sehr geehrte Eltern,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes bei Lese-Rechtschreibstörung durch die Schule ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung notwendig.

Sie benötigen dazu:

- die schulpsychologische Stellungnahme

- nur falls vorhanden: eine fachärztliche Stellungnahme

- den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag (s. unten)

- eine ausgefüllte Schweigepflichtentbindung

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Schulleitung ein.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages wird Ihnen eine Bescheinigung mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind zugeschickt.

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz**

**aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreibstörung**

für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name meines Kindes Klasse

**Antrag auf**

O Nachteilsausgleich\* (s. Rückseite)

O Notenschutz\*\*

O Nachteilsausgleich und Notenschutz

**Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Stellungnahme(n)**

O schulpsychologische Stellungnahme

O fachärztliche Stellungnahme (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie)

O Schweigepflichtentbindung

O sonstige: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Diagnose laut schulpsychologischer Stellungnahme**

O Lese-Rechtschreibstörung

O isolierte Rechtschreibstörung

O isolierte Lesestörung

**Bei der Beratung, Testung und Diagnose der Legasthenie waren folgende Personen tätig:\*\*\***

O Beratungslehrkraft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Schulpsychologin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Facharzt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Namen)

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zu Ihrer Information

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

⯎ bei (isolierter) Lesestörung: - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern

Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den

Fremdsprachen

- Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des

Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

⯎ bei (isolierter) Rechtschreibstörung: - Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung

- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der

Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der

Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

\*\*\*

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte – Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)